

## Voraussetzungen für die Begünstigung von Kraftfahrzeugen, die für schwerbehinderte Personen zugelassen sind

Die nachfolgend beschriebenen Steuervergünstigungen stehen **schwerbehinderten Personen** nur für **ein** Fahrzeug und nur auf schriftlichen **Antrag** zu.

Der Antrag ist bei der Kraftfahrzeugsteuerstelle des Finanzamts unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises zusammen mit dem vom Versorgungsamt ausgestellten Beiblatt - ohne Wertmarke - sowie der Zulassungsbescheinigung Teil I zu stellen.

### Nach § 3a Absatz 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz

ist das Halten von Kraftfahrzeugen **steuerbefreit**, solange die Fahrzeuge für **schwerbehinderte Personen** zugelassen sind, die durch einen mit orangefarbenem Flächenaufdruck versehenen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „H“, „BI“, oder „aG“ nachweisen, dass sie infolge einer nicht nur vorübergehenden Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr **erheblich** beeinträchtigt sind.

### Nach § 3a Absatz 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz

steht schwerbehinderten Personen, denen ein mit orangefarbenem Flächenaufdruck versehener Schwerbehindertenausweis **ohne Merkzeichen** oder mit dem Merkzeichen „G“ oder mit dem Merkzeichen "GI" erteilt worden ist, eine **Kraftfahrzeugsteuerermäßigung** in Höhe von 50 v.H. zu. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, solange die schwerbehinderte Person das Recht auf unentgeltliche Beförderung - gegen Entrichtung eines **Eigenanteils** - in Anspruch nimmt.

### Nutzungsbeschränkungen

Die Steuervergünstigung nach § 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) soll nach ihrer Zweckbestimmung nur der schwerbehinderten Person selbst zugute kommen. Sie dient als Nachteilsausgleich für die behinderungsbedingte Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

Die Steuervergünstigung entfällt gem. § 3a Abs. 3 KraftStG, wenn das Fahrzeug zweckfremd genutzt wird.

Zweckfremd ist

- die Beförderung von Gütern - ausgenommen Handgepäck - ,
- die entgeltliche Personenbeförderung - ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung - und
- die Benutzung des begünstigten Fahrzeugs durch dritte Personen (Familienangehörige und Fremde), sofern sie nicht der Haushaltsführung bzw. der Fortbewegung des Schwerbehinderten dient.

Eine zweckfremde Benutzung liegt auch bei Fahrten dritter Personen (z.B. Eltern) zur eigenen Arbeitsstätte oder bei sonstigen Fahrten (z.B. Urlaubsfahrten nur von dritten Personen) vor. Hinter dem steuerbegünstigten Fahrzeug darf nur ein Wohnanhänger, Sportanhänger oder ein Anhänger zur Beförderung eines Krankenfahrstuhls

mitgeführt werden, nicht aber ein gewerblicher Anhänger, da das Fahrzeug sonst mittelbar der Güterbeförderung dienen würde.

Wird das Fahrzeug zweckfremd benutzt, entfällt die Steuervergünstigung für diese Zeit, mindestens aber für die Dauer eines Monats. Die zweckfremde Benutzung ist dem Finanzamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen; ebenso der Wegfall der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung.

### **Verfahren bei zusätzlichen befristeten Steuerbefreiungen**

Soweit **neben** der Steuerbefreiung nach § 3 a Kraftfahrzeugsteuergesetz auch die Voraussetzungen für eine **befristete Steuerbefreiungen** z.B.

- nach § 3 c Kraftfahrzeugsteuergesetz (Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen) oder
- nach § 3 d i.V.m. § 9 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz (Personenkraftwagen, die Elektrofahrzeuge i.S.d. § 9 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz sind und nach dem 31.07.1991 erstmals zugelassen wurden).

erfüllt sind, gilt diese **vorrangig**.

In diesen Fällen wird zunächst die Kraftfahrzeugsteuer ohne Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 a Kraftfahrzeugsteuergesetz berechnet. Der Zeitraum für die befristete Steuerbefreiung ist aus dem Kraftfahrzeugsteuerbescheid ersichtlich.

**Während dieses Zeitraums gelten die oben genannten Nutzungsbeschränkungen nicht.**

Ist die befristete Steuerbefreiung aufgebraucht, wird das Fahrzeug ab diesem Tag nach den allgemeinen Grundsätzen besteuert.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 a Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz wird ab diesem Zeitpunkt das Halten des Fahrzeugs zu 100 % von der Steuer unter Berücksichtigung der nun wieder geltenden und oben genannten Nutzungsbeschränkungen befreit.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 a Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz ermäßigt sich die Steuer ab diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der nun wieder geltenden und oben genannten Nutzungsbeschränkungen um 50%.

### **Hinweis**

Die Gewährung der Steuervergünstigung muss nach § 7 Abs. 3 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil I vermerkt werden, der/die zu diesem Zweck dem Finanzamt vorzulegen ist. Das vom Versorgungsamt ausgestellte Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ist dem Finanzamt ebenfalls vorzulegen, wenn sich die schwerbehinderte Person für die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung entscheidet.

Mit freundlichen Grüßen

IHR FINANZAMT